

Bogensportclub Schömberg e.V. - Satzung



Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Schömberg“ mit Sitz im Zentralort Schömberg und ist in das Vereinsregister in Calw eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3 Der Verein wird sich seinen Mitgliedern gegenüber politisch, religiös und rassistisch neutral verhalten.

Mitgliedschaft

- § 4 Der Verein führt als Mitglieder:
- Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - Jugendmitglieder bis vollendetem 18. Lebensjahr
 - Ehrenmitglieder

Aufnahme

- § 5 Jede Person, welche Mitglied werden will, hat sich schriftlich beim Vorstand anzumelden. Für die Anmeldung als Jugendmitglied bedarf es der Zustimmung durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- § 6 Die Aufnahme in den Verein kann durch Beschluss des Ausschusses innerhalb eines Monats abgewiesen werden. Die Ablehnung erfolgt schriftlich und ohne Begründung.
- § 7 Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände.
- § 8 – ersatzlos gestrichen –

Austritt oder Ausschluss

- § 9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher schriftlich zu erklären ist, durch Ausschluss oder Tod.
- § 10 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit Beendigung eines Geschäftsjahres.
- § 11 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei unehrenhaftem Verhalten, wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung oder wegen Schädigung des Ansehens des Vereins, vom Ausschuss beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann in der nächsten Hauptversammlung Berufung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet hierüber mit qualifizierter Mehrheit. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an dem Verein und seine Einrichtungen.
- § 12 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist dasselbe verpflichtet, die noch ausstehenden Beiträge zu erbringen und das eventuell in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

Vereinsbeitrag

- § 13 Der Vereinsbeitrag (Mitgliedsbeitrag, Mietgebühren, Scheibengeld etc.) ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt. Der Vereinsbeitrag muss jährlich beglichen werden.
- § 14 Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Einzahlung soll auf Bankkonten geschehen. Kosten einer eventuellen Beitreibung gehen zu Lasten des Schuldners.
- § 15 In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, den Beitrag und / oder die Arbeitseinsätze zu ermäßigen oder auf Zeit zu erlassen.

Organe und Geschäftsjahr

- § 16 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss
- § 17 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Amtszeit der gewählten Vertreter beträgt jeweils zwei Jahre. In ein Amt gewählt werden können Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
- 1. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Pressewart
 - alle Mitglieder des Ausschusses
 - Kassenprüfer
- In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:
- 2. Vorsitzender
 - Schriftführer

Hauptversammlung

- § 18 Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor in schriftlicher Form. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von ihm ernannten Mitglied.
- § 19 Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Rechte der Mitgliederversammlung sind dieselben wie die der Hauptversammlung.
- § 20 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht der Fachwarte
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Neuwahlen
 - g) Beschlussfassung über Vorschläge
 - h) Sonstiges
- § 21 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zu dem im Einladungsschreiben zur Hauptversammlung genannten Datum beim Vorstand eingereicht werden.
- § 22 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht als Neinstimme gewertet.
- § 23 Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bogensportclub Schömberg e.V. - Satzung



- § 24 Über Beschlüsse wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- § 25 Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Versammlung durch einfache Mehrheit beschließen dass geheim abgestimmt wird.
- § 26 Über die Hauptversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand zur Unterzeichnung vorgelegt werden muss.
- § 27 Bei der Hauptversammlung muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.
- § 28 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann keinem anderen Mitglied oder einer dritten Person übertragen werden.

Vorstand

- § 29 Der Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzender
 - d) Pressewart
 - e) Kassierer
 - f) Schriftführer
- § 30 Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung des Vereins im Innenverhältnis. Er leitet die Versammlungen. Bei Abwesenheit wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Sind sowohl 1. als auch 2. Vorsitzender abwesend, übernimmt der 3. Vorsitzende die Vertretung.
- § 31 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jeder ist berechtigt den Verein allein zu vertreten. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen. Der 3. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen. Alle drei Vorsitzenden sind berechtigt, nicht im Haushaltsplan vorgesehene, dem Vereinszweck dienende Rechts-geschäfte zu tätigen, sofern sie nicht die von der Hauptversammlung festgelegte Höhe übersteigen. Der Ausschuss ist zeitnah über die Rechtsgeschäfte zu Informieren.

- § 32 Die Erledigungen des laufenden Schriftverkehrs, die Verwaltung der Mitgliederdaten sowie die Protokollführung, obliegt dem Schriftführer.

- § 33 Die Kassenführung sowie die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes obliegt dem Kassierer.

- § 34 – ersatzlos gestrichen –

- § 35 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung die Fachwarte oder geeignete Vereinsmitglieder heranziehen.

- § 36 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Kassenprüfer

- § 37 Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten.

Der Ausschuss

- § 38 Der Ausschuss besteht aus:
- a) Vorstand
 - b) Sportleiter

- c) Jugendleiter
- d) Gerätewart
- e) Platzwart

- § 39 Trainer, Übungsleiter oder besonders aktive Mitglieder können als Berater zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.

- § 40 Der Ausschuss genehmigt den Haushaltsplanentwurf des Kassierers.

- § 41 Der Ausschuss koordiniert den Trainings- und Wettkampfbetrieb der einzelnen Fachwarte.

- § 42 Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

- § 43 Bekleidet ein Mitglied des Ausschusses mehrere der in §38 genannten Ämter, steht ihm dennoch insgesamt nur eine Stimme zu. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der den Ausschuss vertretenden Stimmen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- § 44 Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Wahlperiode aus, so ist der Ausschuss berechtigt, bis zu den Neuwahlen einen Ersatz kommissarisch zu bestimmen.

Vereinsvermögen

- § 45 Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Ausschuss nach den in dieser Satzung festgesetzten Abgrenzungen.

- § 46 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Auflösung des Vereins

- § 47 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

- § 48 Die Absicht der Vereinsauflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt werden.

- § 49 Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

Datenschutz

- § 50 Mit der Anmeldung erhebt der Verein persönliche Daten im für die Vereinsarbeit notwendigen Umfang. Diese Daten werden an Dritte nur in dem Umfang weitergegeben wie dies für die Durchführung des Sportbetriebs unbedingt notwendig ist. Dies umfasst insbesondere die Weitergabe an Verbände, denen der Verein zugeordnet ist (derzeit WLSB = Württembergischer Landessportbund und WSV = Württembergischer Schützenverband).

- § 51 Von Veranstaltungen, die der Verein durchführt oder an denen der Verein beteiligt ist kann der Verein Veröffentlichungen in Schrift und Bild / Video verfassen und diese in den Medien verbreiten sofern sie dem Vereinszweck dienen.

Schömberg, den 26. Februar 2010 (neu gefasst)
07. Februar 2014 (geändert)
12. Februar 2016 (geändert)

Vereinsstempel:

